

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/9/21 95/07/0115

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.09.1995

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 81/01 Wasserrechtsgesetz

#### Norm

AVG §8:

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §12 Abs2;

#### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/07/0116

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1995/04/26 92/07/0159 2

### Stammrechtssatz

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach§ 12 Abs 2 WRG durch ein Vorhaben geltend machen, kommt im Verfahren Parteistellung dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektsgemäße Ausübung der mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Personen hingegen, deren geschützte Rechte durch das Projekt sachbezogen wegen der Lage ihrer Schutzobjekte nicht berührt werden können, ist Parteistellung nach § 102 Abs 1 lit b WRG nicht einzuräumen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070115.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at